



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

An alle
Schulleitungen der
Grundschulen, Förderschulen,
Schulen für Kranke, Hauptschulen,
Realschulen, Gymnasien,
Weiterbildungskollegs, Gesamtschulen,
Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen
und Berufskollegs
im Regierungsbezirk Arnsberg

Nachrichtlich
an die Schulämter
im Regierungsbezirk Arnsberg

Einstellung schwerbehinderter Lehrkräfte

Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.11.2011 -216-1.23.01-4267-

Meine Schulmail vom 17.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebener Veranlassung bringe ich die von Ihnen im Rahmen von befristeten und unbefristeten Einstellungen zu beachtenden Vorschriften des SGB IX in Erinnerung. Zur Geschäftserleichterung ist die Schulmail vom 17.04.2012 nochmals beigelegt.

Im übrigen verweise ich auf die einschlägigen Regelungen **u.a.** der Nr. I.4.3.4 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Kultusministeriums vom 31.05.1989 in der aktuellen Fassung (BASS 21-06 Nr. 1), die wie folgt lautet:

Datum: 9. August 2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
47.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Baus
engelbert.baus@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3196
Fax: 02931/82-3537

Laurentiusstr. 1
59821 Arnsberg

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



„Kommen einzelne schwerbehinderte Bewerber nach übereinstimmender Auffassung von Dienststelle und Schwerbehindertenvertretung für die freie Stelle nicht in Betracht, kann von ihrer Teilnahme an einem Vorstellungstermin abgesehen werden. **Alle übrigen schwerbehinderten Menschen sind zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen.** Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Vorstellungs- und Abschlussgesprächen auch mit nicht behinderten Bewerbern teilzunehmen.“

Soweit in Zukunft festgestellt werden sollte, dass die bestehenden Gesetzesregelungen, die in den Durchführungshinweisen zum Schwerbehindertenrecht im öffentlichen Dienst ergänzend erläutert wurden (s.o.), nicht ausreichend Beachtung gefunden haben, wird diesbezüglich auch die Verantwortlichkeit und damit die Regressfrage zu prüfen sein, soweit schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber Entschädigungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz -AGG- geltend machen und diese Ansprüche wegen Rechtsverstößen nicht abgewehrt werden können.

Ich bitte Sie daher nachdrücklich, sich mit den genannten Regelungen vertraut zu machen, sofern das noch nicht in dem notwendigen Umfang geschehen sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Salomon